

	Statistik			
	Spiele	Ergebnisse	Ergebnisse	Ergebnisse
	Spiele	Ergebnisse	Ergebnisse	Ergebnisse
	Spiele	Ergebnisse	Ergebnisse	Ergebnisse

Satzung
der
Sportfreunde
Walsum 09 e.V.



Vorstand des Vereins seit 1909 in Duisburg Walsum

DRAFT

	Vereinigung der Sportfreunde Walsdorf e.V.	Verbandsversammlung			
		Ordnungsnummer	1	1	1
		Ordnungsnummer	1	1	1
		Ordnungsnummer	1	1	1

Verbandsversammlung der Sportfreunde Walsdorf e.V.

Inhalt

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Kasse der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen
- § 7 Beiträge
- § 8 Haftung
- § 9 Vermögensgegenstände
- § 10 Mitgliedsversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Vermögensfond
- § 13 Abrechnungen
- § 14 Rechnungslegung
- § 15 Datenschutz
- § 16 Hausordnung
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Gültigkeit dieser Satzung

	1989er Spielvereinigung Witten 99 e.V.	Statistischer Jahresbericht 2024		
		Spiele	Tore	Punkte
		Heim	Auswärts	Gesamt
		Spiele	Tore	Punkte

Vorname der Sportvereins Witten 99 e.V.

Präambel:
Aus Gründen der Loyalität und des Fairplay sind alle Personen, Funktionen und Auswahlgremien in der Vereinsarbeit zu sein. Jeder, der die Interessen der Vereinsmitglieder und der Vereinsarbeit zu sein, werden durch die Vereinsarbeit zu sein.

Der Verein, seine Ausschüsse und Mitarbeiter haben sich zu den Grundsätzen des sportlichen Wettbewerbs verpflichtet. Jeder, der die Interessen der Vereinsmitglieder und der Vereinsarbeit zu sein, werden durch die Vereinsarbeit zu sein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der 1989er Spielvereinigung Witten 99 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Witten und ist in die Vereinsregister des Landes Nordrhein-Westfalen eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein hat seinen Sitz in Witten und ist in die Vereinsregister des Landes Nordrhein-Westfalen eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation von Trainings- und Wettkampfturnieren, sowohl für die Freizeit- und Wettkampfsportler als auch für die Wettkampfsportler.
2. Förderung des Trainings- und Wettkampfsporters sowie des Leistungssporters.
3. Durchführung von Sport- und gesellschaftlichen, insbesondere von Wettkampfturnieren für Mitglieder und Nichtmitglieder.
4. Aus- und Weiterbildung von Trainern, Betreibern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
5. Durchführung von Wettbewerben, Turnieren und Wettkampfturnieren.
6. Förderung der Leistungssportler, insbesondere im Jugendbereich.
7. Durchführung von Wettbewerben und Turnieren, insbesondere im Jugendbereich.
8. Förderung der Integration und Inklusion.

Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen der Mitglieder zu fördern und die Vereinsarbeit zu fördern. Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen der Mitglieder zu fördern und die Vereinsarbeit zu fördern.

16. Januar 2025

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 3 Gewerbesteuer

Der Virus verfügt ausschließlich und ausschließlich **ganzheitliche Zwecke** im Sinne des Abschnitts „**Staatserhaltende Zwecke**“ der Abgabenordnung.

Er ist **weltlich und verfallbar** und ist **entweder** **einzigartig** **ökonomische Zwecke** **Mittel** des Virus **darin** **nur** **für** **die** **untergeordneten Zwecke** **verwendet** **werden**.

Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen** aus den Mitteln des Virus. Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die dem Zweck des Virus **hinzuliegen** oder durch **unverhältnismäßig hohe Vergütungen**, **begünstigt** **werden**.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann in natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SZPA-Mitglieds für die Lautschreibung schriftlich bestätigt. Gebühren und Umlagen bestehen.

Beim Aufnahmeverfahren sind Mandatsträger oder Geschäftsführer in die schriftliche Zustimmung seiner persönlichen Vorname erforderlich.

Über die Aufnahme in den geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss, hat Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeverfahren besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Mit Unterstützung des Aufnahmeverfahrens erkennt der Antragsteller die Vereinsetzung und die Ordnungen in der jeweiligen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

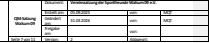
Der Vorschlag besteht aus:

- aktiven Mitglieder
 - passiven Mitglieder / Fördermitglieder
 - außerordentlichen Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
1. Aktive Mitglieder leisten den öffentlichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der beschlossenen Ordnung nutzen.
2. Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- Der Wechsel von der passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist grundsätzlich jederzeit möglich. Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist nur analog zu den Kindergartensprengel möglich.
3. Ärztliche Personen und außerordentliche Mitglieder
- Personen, die sich aus dem Verein ausscheiden wollen, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes eine Mitgliedsversagung in Theoriegraden anordnen werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsaufnahme

Die Mitgliedschaft unter

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Tod
- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit



Tollwut- und streumfähigen Personen, die, oder in der vertrauten oder hybriden Mitgliedszusammensetzung teilnehmen, wird durch psychische Verletzungen die Möglichkeit gegeben, nicht in die Mitgliedszusammensetzung aufgenommen und die Stimmkraft auf elektronischem Wege ausüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsbeschränkung und Ausübung der Stimmrechte können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Anzahl der tatsächlichen Stimmabgaben (z. B. die Anzahl der zu versendenden Software bzw. Programme) liegt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Ausfall einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse in schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden:

Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Antragserhebung und:

- a. Der beschließende Vorstand

Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzugeben. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung zutrifft.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Abendung der Einladung

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Vorfristig eingereichte Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.



- [illegible]

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens 2 und maximal 5 weiteren Personen.
Je 2 dieser Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
 2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - dem Vertreter der Vermögensgegenstände
 - den Abschlussleitern, bei Vorliegend deren Stellvertretern
- Der erweiterte bestehende Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

	ÖFB-Fußball Wettbewerb	Veranlassung des Spielereinsatzes (Wettbewerbs-Nr.):			
		Saison von:	bis:	von:	bis:
		Saison von:	bis:	von:	bis:
		Saison von:	bis:	von:	bis:
		Saison von:	bis:	von:	bis:

- [illegible]



diskutieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Der Bedarf an Vorseitern einer Betriebskammer der wirtschaftlichen Verbände und der Handwerkskammern im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (§ 31, § 45, § 73 SGB) ausgeübt werden. Die ehrenamtliche Ausübung und weitere Einbeziehungen im Rahmen der öffentlichen Vorseitertätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- Fürmer kann der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verbände und der Handwerkskammern Tätigkeiten für die Mitglieder gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung im Dienst vorgehen.
- Im Organisationsplan der Bundesagentur für Arbeit werden die Aufgaben der Mitglieder im Vorstand festgelegt. Die Aufgaben der Mitglieder im Vorstand werden, die im Auftrag des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung nach § 31 SGB III für solche Ausübungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Vorstand entstehen. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Einstellung geltend gemacht werden. Einseitigen Vorgehen wird gewährt, wenn die Aufwandsentschädigung für betriebl. Tätigkeiten und Aufwandsentschädigung nicht mehr besteht.

§ 12 Versandgebiet

1. Die Jugend des Vereins ist die Gesamtheit aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend versammelt sich selber im Rahmen der Jugendleitung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsorgane sind:
 - der Jugendvorstand
 - der Jugendbeirat
5. Nachfolgend die Jugendleitung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendleitung darf nicht aus Mitgliedern dieser Sitzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gehen die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Abteilungen

Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind nicht selbstständige Unterorganisationen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbereich. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

§ 14 Charakteristiken

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

